



Frohnauer Sport Club 1946 e.V.

Beitragsordnung

gemäß § 6 Nr. 2 der Vereinssatzung gültig ab 01.07.2026

§1 Mitgliedsbeitrag

Der reguläre Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und gilt für den Zeitraum vom **01.07. bis 30.06.** des folgenden Jahres analog der offiziellen DFB-BFV Wettspielsaison.

Er wird als Bringschuld am 01.07. jeden Kalenderjahres **UNAUFGEFORDERT** zur Zahlung fällig.

Bei unterjährigem Neueintritt wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab Eintrittsmonat bis zum 30.06. p.a. berechnet.

§ 2 Beitragseinstufung

Es gelten folgende Beitragskategorien:

- 1) Für aktive Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag 288€. Sind mehrere Kinder oder Jugendliche einer Familie Mitglieder beim Frohnauer SC, so verringert sich der Mitgliedsbeitrag für das zweite Kind auf 240€ und für das dritte (sowie für alle weiteren Kinder) auf 180€.
- 2) Für aktive Mitglieder kann eine Ermäßigung des Beitrages auf 180€ gewährt werden, z.B. für ALG-Empfänger*innen, Jugendliche mit Bildungsgutschein, Auszubildende/Studenten*innen und Rentner*innen. Für die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung des Regelbeitrages kommt es auf die Verhältnisse zum Fälligkeitstermin 01.07. an. Bis zu diesem Zeitpunkt sind dem Verein die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung unaufgefordert nachzuweisen.
Besteht bei jugendlichen Mitgliedern eine weitere Mitgliedschaft in einem Verein, für die der Bildungsgutschein berücksichtigt wird (gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung), dann reduziert sich der Jahresbeitrag auf 90€.
- 3) Für passive Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag 80€. Mitglieder, die sportliche Angebote des Vereins in Form von Trainingsveranstaltungen nutzen, die aber kein Spielrecht beim BFV besitzen, gelten trotzdem als aktiv und sind der Beitragskategorie 1 oder 2 zuzuordnen.
- 4) Für Mitglieder der Freizeit-Volleyballgruppe beträgt der Mitgliedsbeitrag 36€.

- 5) Funktionsträger*innen (z.B. Trainer*innen, Betreuer*innen, Mitglieder des Vorstandes) und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Weiterhin kann der Vorstand Mitglieder auf Antrag beitragsfrei stellen.

§ 3 Zahlungserleichterungen

Über Zahlungserleichterungen durch halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise wird auf schriftlichen Antrag des Mitglieds durch den Vorstand entschieden, ebenso über beitragsfreie oder ruhende Mitgliedschaften, sowie Beitragsreduzierungen.

In Fällen mit genehmigter Zahlungserleichterung (Ratenzahlung) der Beitragskategorien 1 und 2 gilt immer der jeweilige reguläre Beitrag als Berechnungsgrundlage.

§ 4 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 35€ und ist zusammen mit dem ggf. anteiligen Mitgliedsbeitrag im Eintrittsmonat zu entrichten.

§ 5 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 6 Gültigkeit

Die geänderte Beitragsordnung gilt ab dem 01.07.2026 und wurde auf der Jahreshauptversammlung der Mitglieder am 27.03.2026 beschlossen.